

Urteil zu BSG 46/14-E S

In dem Verfahren BSG 46/14-E S

■,
vertreten durch ■
— Antragstellerin und Widerspruchsgegnerin —

gegen

Piratenpartei Deutschland,
vertreten durch den Bundesvorstand,
dieser vertreten durch ■
— Antragsgegnerin und Widerspruchsführerin —

wegen Widerspruch zu einstweiliger Anordnung gegen Basisentscheid Online (BEO)

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 08.01.2015 durch die Richter Georg von Boroviczeny, Harald Kibbat, Markus Gerstel, Florian Zumkeller-Quast und Claudia Schmidt entschieden:

- I. **Die Widerspruchsführerin wird verpflichtet, die Widerspruchsgegnerin am BEO auch ohne Verifizierung gemäß Entscheidungsordnung teilnehmen zu lassen.**
- II. **Der Widerspruch wird verworfen.**
- III. **Im Übrigen werden die Anträge der Widerspruchsgegnerin verworfen.**

I. Sachverhalt

Mit Widerspruch vom 17.12.2014 wendet sich die Widerspruchsführerin gegen eine vom Bundesschiedsgericht am 04.12.2014 verhängte einstweilige Verpflichtung, die Widerspruchsgegnerin am Basisentscheid Online (BEO) ohne Verifizierung teilnehmen zu lassen.

Mit Mail von Anfang September verschickte die Widerspruchsführerin an eine nicht näher bestimmbar Auswahl der Mitglieder Token für die Teilnahme am BEO, dem Abstimmverfahren nach § 16 Bundesatzung. Diese dienen dazu, sich auf einer Onlineplattform per Pseudonym anzumelden, um Anträge einreichen zu können und eingereichte Anträge unterstützen zu können, damit diese in die Abstimmung über die Erreichung des Quorums einbezogen werden können.

Zwischen der Versendung der Token und dem noch unbekanntem Ende der Antragsfrist – der politische Geschäftsführer der Widerspruchsführerin sprach von November – sind mehrere hundert Mitglieder ausgetreten.

Die Widerspruchsgegnerin beehrte mit Mail vom 18.10.2014 eine einstweilige Anordnung. Sie gab an, keinen Token erhalten zu haben. Weiter trägt sie vor, dass ausgetretene und nicht nach Entscheidungsordnung verifizierte Mitglieder Token erhalten hätten und zudem seien Token an Nichtmitglieder weitergegeben worden. Die Token, die an seit dem Versand ausgetretene Mitglieder versendet worden seien, seien auch nicht widerrufen worden.

– 1 / 6 –

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Claudia
Schmidt

Florian
Zumkeller-
Quast

Georg
von
Boroviczeny

Harald
Kibbat

Markus
Gerstel
Vorsitzender Richter

Der Widerspruchsgegnerin werde so die Teilnahmeberechtigung am BEO vorenthalten, obwohl sie stimmberechtigtes Mitglied sei. Mit dem BEO sollen auch Urabstimmungen durchgeführt werden. Das Parteiengesetz sehe in § 10 Abs. 2 Satz 2 PartG vor, dass die Stimmberechtigung bei Urabstimmungen auf Mitglieder beschränkt werden kann, die den Mitgliedsbeitrag bezahlt haben. Die Widerspruchsgegnerin habe dies getan, ihre Rechte aus dem PartG würden ihr vorenthalten, sie könne z.B. keinen Antrag auf Urabstimmung stellen. Eine Beschränkung auf persönlich identifizierte Personen sehe das PartG nicht vor.

Die Eilbedürftigkeit ergebe sich aus dem Umstand, dass die Antragsfrist im November enden solle und so die Rechte der Widerspruchsgegnerin vereitelt werden würden.

Die Widerspruchsgegnerin beantragte

- I. einstweilig die Piratenpartei zu verpflichten, den Basisentscheid online nicht durchzuführen, solange stimmberechtigte Teilnehmer ausgeschlossen sind und nicht teilnahmeberechtigte Mitglieder sowie Nichtmitglieder die Möglichkeit der Teilnahme haben
- II. der Piratenpartei die Durchführung des BEO zu untersagen, solange die unten genannte Verletzung der Rechte der Mitglieder nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Widerspruchsführerin beantragte

1. die einstweilige Anordnung aufzuheben.
2. sowie die Anträge abzuweisen.

Sie trug vor, es sei unzutreffend, dass der per E-Mail zugesendete Token zwingende Voraussetzung zur Teilnahme an dem BEO sei. Dieser diene lediglich der Registrierung in dem BEO-Portal, über welches in Zukunft Anträge eingereicht werden sollen.

Zur Einreichung von Anträgen gäbe es derzeit zwei gleichberechtigte Wege; primär über das Wiki-Antragsportal¹ oder per E-Mail. Über das Antragsportal werde jedes Mitglied, welches sich für das BEO interessiere, hierüber informiert². Es sei daher unzutreffend, dass die Widerspruchsgegnerin keine Anträge an den BEO einreichen könne.

Die eingegangenen Anträge aus dem Wiki wie auch per E-Mail würden derzeit manuell in das BEO-Portal übernommen. Vor dem offiziellen Start des BEO würden sodann Anträge und Unterstützungen, welche von nicht verifizierten Personen stammen, entfernt.

Das Fehlen eines Tokens stelle keine Verhinderung der Teilnahme am BEO dar. Diese sei, insoweit das jeweilige Mitglied sich hat verifizieren lassen, unabhängig von dem Token möglich. Mit unterzeichneter eidesstattlicher Versicherung vom 29.10.2014 machte der Widerspruchsführer glaubhaft, dass am 24.09.2014, 18:19:01 Uhr per E-Mail ein Zugangstoken an die Widerspruchsgegnerin versandt wurde.

¹<https://wiki.piratenpartei.de/Antrag:Bundesverband/Antragsportal>

²<https://basisentscheid.piratenpartei.de/beoportal/>



Es werde bestritten, dass an Nichtmitglieder Tokens zugesendet worden seien. Sollte dies aber erfolgt sein, würden diese bei dem mit Ablauf der Antragsfrist durchzuführenden Abgleich zwischen Mitgliederdatenbank und eingetragenen Personen im BEO-Portal entfernt werden. Ebenso würden Personen einschließlich ihrer Unterstützungen aus dem BEO-Portal entfernt werden, wenn sie zwischenzeitlich die Partei verlassen haben.

Die Antragsteller hätten den vorgetragenen Sachverhalt auch nicht wie von § 11 Abs. 2 Satz 2 SGO gefordert glaubhaft gemacht. Weiter fehle es an einem vorausgehenden Schlichtungsverfahren, der Eilbedürftigkeit und die Piratenpartei Deutschland sei als Antragsgegner ungeeignet.

Am 04.12.2014 erließ das Bundesschiedsgericht eine einstweilige Anordnung, die die Widerspruchsführerin verpflichtete, die Widerspruchsgegnerin am BEO ohne Verifizierung teilnehmen zu lassen.

Am 05.12.2014 setzte die Widerspruchsführerin den BEO bis zur Klärung der Rechtsfrage in diesem Verfahren aus³.

Die Widerspruchsführerin wendet gegen die einstweilige Anordnung ein, dass schon die Sachverhaltschilderung in der einstweiligen Anordnung fehlerhaft sei, da die Nichtzusendung eines Tokens, der Austritt von Token-Empfängern sowie die Versendung von Token an Nichtmitglieder unsubstantiiert behauptet worden sei und nicht glaubhaft gemacht wurde und somit die Darstellung als unstrittiger Sachverhalt falsch sei.

Des Weiteren verstoße die einstweilige Anordnung gegen den Grundsatz „*ne ultra petita*“, da die Anordnung in keiner Weise dem im Antrag formulierten Klägerbegehren entspreche. Auch sei die einstweilige Anordnung der vom Bundesschiedsgericht als Begründung angeführten parteiengesetzkonformen Auslegung nicht zweckdienlich, da nur die Widerspruchsgegnerin aus der einstweiligen Anordnung heraus berechtigt sei und somit andere Parteimitglieder ohne Verifizierung weiter außen vor blieben.

Die einstweilige Anordnung stelle kein zulässiges Minus sondern ein ersetzendes aliud zum Klagebegehren dar, welches nicht zur Disposition des Gerichtes stehe. Auch lasse der Amtsermittlungsgrundsatz keinen anderen Schluss zu, da dieser zudem im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutz nach der SGO durch einen qualitativ herabgesetzten Beibringungsgrundsatz ersetzt sei.

Des Weiteren fehle es der Widerspruchsgegnerin auch an einem Rechtsschutzbedürfnis, da Sie nicht um erneute Zusendung eines Tokens gebeten habe und somit ihre Absicht, nicht teil zu nehmen, zeige.

Auch sei die vom Bundesschiedsgericht in den Entscheidungsgründen ausgeführte enge Auslegung des § 16 Abs. 2 Bundessatzung rechtsfehlerhaft. Identifizierung meine einen Vorgang, der dem eindeutigen Erkennen einer Person oder einer Sache diene. Als solches sei für diesen Vorgang der Vergleich zwischen erwarteten Eigenschaften und der Realität gerade zu erforderlich. Diese habe auch der Satzungsgeber beim Erlass der Entscheidungsordnung durch § 2 Nr. 2 EO auch so klargestellt. Mit der engen Auslegung habe das Bundesschiedsgericht den Wortlaut der § 16 Abs. 2 Bundessatzung, § 2 Nr. 2 EO überschritten und somit diese Normen faktisch verworfen. Dabei stehe dem Bundesschiedsgericht keine Normenverwerfungskompetenz zu.

³Ankündigung der Aussetzung des BEO durch den Bundesvorstand vom 05.12.2014.

Zudem sei das Erfordernis der Identifizierung durch ein persönliches Treffen nach § 16 Abs. 2 Bundesgesetz, § 2 Nr. 2 EO in der Form, wie es bisher praktiziert werde, unproblematisch mit § 10 Abs. 2 PartG vereinbar. Aus den historischen Materialien des Gesetzgebers gehe schon hervor, dass hier lediglich ein Stimmrechtsgleichheitsgrundsatz geschaffen werden sollte. Es stelle allerdings keine abschließende Regelung der Einschränkungsmöglichkeiten des Stimmrechts dar. Diese erfordere lediglich einen in der Satzung dargelegten sachlichen Grund⁴. So könne etwa auch Neumitgliedern für eine gewisse Frist das Stimmrecht entzogen sein. Das praktizierte Verifizierungsverfahren sei erforderlich und verhältnismäßig und daher mit § 10 Abs. 2 PartG vereinbar. Die Verifizierung sei das der Parteitagsakkreditierung entsprechende Instrument und daher ebenso wie diese geboten.

Zuletzt sei das praktizierte Verifizierungsverfahren ein Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips, da eine Verletzung von Mitgliedsrechten nur zu prüfen sei, wenn die Person, die die Verletzung behauptete, als Mitglied identifiziert sei. Dies führe denklogisch notwendigerweise dazu, dass ein Mitglied vor der Teilnahme an BEO-Abstimmungen entsprechend zu identifizieren sei.

Mit Schriftsatz vom 06.01.2015 beantragt die Widerspruchsgegnerin sinngemäß,

- I. den Bundesvorstand zu verpflichten, der Widerspruchsgegnerin eine Kopie der Mitgliederdatenbank, Stand 01.09.2014 sowie Stand bei Eingang dieses Schreibens beim Bundesvorstand sowie eine Liste der versandten Token zum BEO zu übersenden.
- II. den Bundesvorstand zu verpflichten, die Zahl der per Post-Ident eindeutig nach § 2 EO identifizierten Mitglieder zu nennen und dies zu belegen.
- III. die einstweilige Anordnung des Bundesschiedsgerichts aufrecht zu erhalten.

Sie führt dazu an, dass der Beweis gegen die mit Nichtwissen bestrittene Mitgliedschaft nur durch die Mitgliederliste erbracht werden könne.

Des Weiteren sei die Verhinderung von Sockenpuppen-Mitgliedschaften – sofern es solche überhaupt gäbe – ein durch die Verwaltung technisch lösbares Problem. Es könnten damit jedoch keine Einschränkungen von Mitgliederrechten begründet werden.

Weiter sei die Akkreditierung bei Versammlungen von der Identifizierung nach § 2 Abs. 2 EO grundverschieden. Letztere stelle sicher, dass die Stimmberechtigung der korrekten Person zugeordnet sei, während Erstere sicherstelle, dass die Person der Partei korrekte Daten zu sich selbst übermittelt habe und keine Mehrfachmitgliedschaft inne habe. Dem Vortrag der Widerspruchsgegnerin zufolge ergäbe sich die Zuordnung zur Mitgliedschaft und damit zur Stimmberechtigung sinngemäß bereits durch das Teilnahmetoken, das an das Mitglied versendet würde.

Zudem könne das Rechtsschutzbedürfnis nicht dadurch entfallen, dass die Widerspruchsgegnerin nach Klageerhebung zuvor anberaumte BEO-Fristen aufhebe.

⁴Ossege, Parteienrechtsverhältnis, S. 177 mit Bezug explizit auf § 6 Abs. 2 der Satzung der Christlich Sozialen Union.

II. Entscheidungsgründe

Die Widerspruchsanträge der Widerspruchsführerin sind zulässig, aber unbegründet.

Die Anträge der Widerspruchsgegnerin sind teilweise zulässig und soweit zulässig auch begründet.

1.

Die Darstellung streitigen Sachverhalts als unstreitig ist nicht erheblich. Insbesondere wird die erlassene einstweilige Anordnung davon nicht getragen. Die einstweilige Anordnung ist nicht dadurch begründet, dass die Widerspruchsgegnerin vorträgt, kein Token erhalten zu haben, sondern dass sie als reguläres, stimmberechtigtes nicht-verifiziertes Mitglied nach Vortrag beider Parteien nicht teilnahmeberechtigt am BEO ist und somit ihre Stimmberechtigung parteiengesetzwidrig eingeschränkt wird.

2.

Das Bestreiten der Mitgliedschaft sowie der Identität der Widerspruchsgegnerin gegen den eigenen, eidesstattlich versicherten Vortrag verwundet das Gericht zutiefst. Das Gericht geht nicht davon aus, dass der Bundesvorstand den Wert einer eidesstattlichen Versicherung herabsetzen will und sieht diesen Vortrag daher als reine rhetorische Schutzbehauptung ohne sachlichen Verfahrenswert an.

3.

Die einstweilige Anordnung verstößt auch nicht gegen den Grundsatz „*ne ultra petita*“. So ist die SGO zwar gegenüber der ZPO einschränkender, was den Umfang einstweiliger Anordnungen angeht – § 938 Abs. 1 ZPO legt diesen komplett in das Ermessen des Gerichtes – und fordert konkrete Anträge. Allerdings müssen diese auch, entsprechend der Natur des einstweiligen Rechtsschutzes, auf ihr notwendiges Minimum an Eingriff reduziert werden, welches die gebotene Sicherung des gefährdeten Rechts der Widerspruchsgegnerin gewährleistet. Vorliegend beehrte die Widerspruchsgegnerin mit ihrer einstweiligen Anordnung wörtlich zwar den Stopp des BEO, da sie von der Teilnahme durch die Rechtsauffassung der Widerspruchsführerin ausgeschlossen war. Das Klagebegehren zielt jedoch offensichtlich auf Aufhebung dieser Einschränkung ihrer Mitgliedsrechte ab. Die Verpflichtung zur Ermöglichung ihrer Teilnahme ist somit im Antrag enthalten und auch unstrittig weniger invasiv, da hierdurch die Rechte anderer Mitglieder nicht entscheidend berührt werden.

4.

Die einstweilige Anordnung stellt auch keine Normenverwerfung dar. Der Widerspruchsgegner erkennt korrekterweise auch, dass dem Bundesschiedsgericht keine solche Kompetenz zustünde. Es wird lediglich eine Norm, der § 2 Abs. 2 EO, nicht angewendet, da diese im Konflikt mit höherrangigen Normen steht. Dies ist von der Kompetenz der Schiedsgericht zur Auslegung der Satzung im materiellen Sinne, also mit ihren Beiordnungen, nach § 14 Abs. 1 Satz 1 PartG auch abgedeckt. Wenn mittels des von der Widerspruchsgegnerin angeführten Kanons der Auslegungsmethoden eine niedere Norm nicht so auslegbar ist, dass sie mit höherrangigen Normen vereinbar ist, so darf sie in diesen Fällen nicht angewendet werden⁵.

⁵Siehe auch BSG, Beschluss vom 21.11.2013, Az. 2013-11-12 zur Verdrängung von § 6 Abs. 4 Bundessatzung durch § 10 Abs. 5 S. 2 PartG sowie BSG, Urteil vom 19.12.2013, Az. 2013-08-14 zur Normenverdrängung durch höherrangige Satzung.

5.

Die Widerspruchsgegnerin ist rechtsschutzbedürftig. Der Rückschluss, dass allein schon das fehlende Anfordern eines neuen Tokens die Absicht, nicht am BEO teilzunehmen, belege, geht zu weit und ist daher unzulässig. Auch kann die Widerspruchsführerin durch temporäre Aussetzung des BEO zur Klärung eben genau dieser Rechtsfrage nicht das Rechtsschutzbedürfnis durch den Mangel laufender Fristen zum Erlöschen bringen.

6.

Des Weiteren geht das Bundesschiedsgericht davon aus, dass die vom Widerspruchsführer angeführte spezifische Rechtsliteratur zur CSU Bundessatzung nur eingeschränkt auf die Piratenpartei Deutschland anwendbar ist.

Auf die Piratenpartei Deutschland finden die Vorschriften des § 10 Abs. 2 PartG Anwendung, welche festlegen, dass alle Mitglieder gleiches Stimmrecht haben, und Ausnahmen nur durch Satzungsregelung im Falle des Beitragsrückstands möglich sind.

7.

Die Anträge zu I. und II. der Widerspruchsgegnerin sind unzulässig, der Antrag zu III. ist zulässig und begründet. Die Widerspruchsgegnerin ist nicht befugt, Anträge, die über die einstweilige Anordnung und ihren Erhalt hinaus gehen, im Widerspruchsverfahren zu stellen. Die einstweilige Anordnung war zulässig und begründet sowie mangels Änderung der Sachlage zu erhalten.

8.

Das verspätete Ergehen des Widerspruchsbescheids ist ebenfalls unschädlich. Auch wurde dadurch die einstweilige Anordnung zwischen Ablauf der Widerspruchsbescheidungsfrist und dem Ergehen des Widerspruchsbescheides nicht aufgehoben, da der Widerspruch generell keine aufschiebende Wirkung hat, § 11 Abs. 4 SGO.